

Satzung

über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hünxe vom 06. Dezember 2019

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2808), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234) in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegengesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.)
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG, BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I 2017, S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Gemeinde Hünxe in seiner Sitzung am 05. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde Hünxe betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(Fortsetzung § 1)

- (2) Die Gemeinde Hünxe erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
- a) Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen,
 - b) Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
 - c) Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Wesel nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Gemeinde Hünxe kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Gemeinde Hünxe wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Hünxe durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2**Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde Hünxe umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Wesel, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Zur Durchführung dieser Aufgabe kann sich die Gemeinde Hünxe ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde Hünxe gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
- a) Einsammlung und Beförderung von Restmüll,
 - b) Einsammlung und Beförderung von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt,
 - c) Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll),
 - d) Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 2 dieser Satzung,
 - e) Vorhaltung und Betrieb einer Sammelstelle für Grünabfälle (Gehölzschnitt, Grünabfälle u.ä.) und Bioabfälle,
 - f) Einsammeln und Befördern Baum und Strauchschnitt in zwei jährlich stattfindenden Sammelaktionen (Frühjahr / Herbst) sowie eine einmalige Weihnachtsbaum-Sammelaktion,
 - g) Einsammlung und Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen in mobilen Schadstoff-Sammelfahrzeugen,

(Fortsetzung § 2 Abs. 2)

- h) Einsammlung und Beförderung von Alttextilien,
- i) Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
- j) Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Rest-Hausmüllbehälter, Rest-Hausmüllsack), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Altpapierbehälter, Glaskörbe, Entsorgung vom Sperrmüll, Entsorgung Elektro- und Elektronik-Altgeräte) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Strauch- und Baumschnittsammlungen, Vorhaltung und Betrieb einer Grünschnitt- und Bioabfall-Annahmestelle, Erfassung schadstoffhaltiger Abfälle über das Schadstoff-Mobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Hünxe. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglas-Sammelkörbe) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z.B. Altpapiertonne).

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde Hünxe sind mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
- a) folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde Hünxe nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG),
 - b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

(Fortsetzung § 3)

- (2) Über Absatz 1 hinaus kann die Gemeinde Hünxe in Einzelfällen mit Zustimmung des Kreises Wesel Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die Gemeinde Hünxe kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Kreises Wesel auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die Gemeinde Hünxe kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4**Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden bei Sammelaktionen für Problemabfälle aus Haushaltungen angenommen, die die Gemeinde Hünxe mit mobilen Schadstoff-Sammelfahrzeugen zweimal jährlich durchführt. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle können auch an den vom Kreis Wesel benannten Sammelstellen angeliefert werden.
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den von der Gemeinde Hünxe bekannt gegebenen Terminen und Standorten der Sammelfahrzeuge angeliefert werden.

§ 5**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Hünxe liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde Hünxe den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde Hünxe haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Hünxe liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück

(Fortsetzung § 6 Abs. 1)

ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 zweiter Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde Hünxe an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);

(Fortsetzung § 7)

- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dieses der Gemeinde Hünxe sowie dem Kreis Wesel nachgewiesen ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 8**Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang
an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Verwertung und die kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Gemeinde Hünxe stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde Hünxe stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 9**Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde Hünxe gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis Wesel angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

(Fortsetzung § 9)

Soweit der Kreis Wesel das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde Hünxe bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind in der Gemeinde Hünxe folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) für das Einsammeln von Altpapier geeignete Behälter, die, soweit diese nicht von der Gemeinde Hünxe gestellt werden, vom Entsorgungspflichtigen zu stellen sind; die Gemeinde Hünxe kann Abfallbehälter mit blauer Kennzeichnung in den Behältergrößen 120 l oder 240 l bereitstellen lassen;
 - b) für das Einsammeln von Glas geeignete Behälter, die, soweit diese nicht von der Gemeinde Hünxe gestellt werden, vom Entsorgungspflichtigen zu stellen sind; die Gemeinde Hünxe kann im Rahmen des Dualen Systems geeignete Glassammelkörbe bereitstellen lassen;
 - c) für das Einsammeln und Befördern der gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen und sonstigen wiederverwertbaren Leichtstoffe im Rahmen des Dualen Systems die von der Gemeinde Hünxe zugelassenen und gekennzeichneten gelben Wertstoffsäcke; die Gemeinde Hünxe kann im Rahmen des Dualen Systems Abfallbehälter mit gelbem Deckel bereitstellen lassen;
 - d) für das Einsammeln und Befördern der kompostierbaren Stoffe die von der Gemeinde Hünxe zugelassenen und gekennzeichneten Abfallsäcke;
 - e) für das Einsammeln des Rest-Hausmülls graue Abfallbehälter, die von der Gemeinde Hünxe gestellt werden.
- (3) Für vorübergehend mehr anfallende Rest-Hausmüllmengen nach § 2 Absatz 2 Buchstabe b) dieser Satzung, die sich zum Einsammeln und Befördern in Abfallsäcken eignen, können von der Gemeinde Hünxe zugelassene und gekennzeichnete gelbe Abfallsäcke benutzt werden. Die Abfallsäcke werden von der Gemeinde Hünxe eingesammelt und befördert, wenn sie neben den zugelassenen Abfallbehältern nach Absatz 2 Buchstabe d) zur Abfuhr bereitgestellt werden.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes vom Anschluss- und Benutzungszwang nach dieser Satzung betroffene Grundstück in der Gemeinde Hünxe erhält
 - a) für den Rest-Hausmüll ein oder mehrere graue Abfallbehälter mit dem vom Entsorgungspflichtigen gewählten Behältervolumen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l oder 1.100 l;

(Fortsetzung § 11 Abs. 1)

- b) für das Altpapier einen oder mehrere Abfallbehälter mit blauer Kennzeichnung mit dem vom Entsorgungspflichtigen gewählten Behältervolumen von 120 l oder 240 l;
- c) für die wiederverwertbaren Stoffe Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe gelbe Wertstoffsäcke oder auf Wunsch des Entsorgungspflichtigen Abfallbehälter mit gelbem Deckel des Dualen Systems.
- (2) Für jedes Grundstück mit privaten Haushaltungen ist mindestens ein Rest-Hausmüll-Behälter vorzuhalten. Das Behältervolumen wird in Abstimmung mit dem Entsorgungspflichtigen festgelegt. Die Gemeinde Hünxe kann bei der Bemessung des vorzuhaltenden Behältervolumens ein Mindest-Restmüll-Behältervolumen von 10 Litern je Person und Woche berücksichtigen.
- (3) Für jedes Grundstück, das nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich / industriell genutzt wird, ist mindestens ein Rest-Hausmüll-Behälter vorzuhalten. Das Behältervolumen wird in Abstimmung mit dem Entsorgungspflichtigen festgelegt. Bei der Bemessung des vorzuhaltenden Behältervolumens kann die Gemeinde Hünxe ein Mindest-Resthausmüll-Behältervolumen berücksichtigen, das wie folgt ermittelt wird:

Unternehmen / Institution		je Platz / Beschäftigten / Bett	Liter / Woche
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	5
b)	Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	5
c)	Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	5
d)	Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	20
e)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	10
f)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	5
g)	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	10
h)	sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2,5
i)	Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe	je Beschäftigten	2,5

Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Unternehmer, Arbeitnehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Volumenermittlung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden zu $\frac{1}{4}$ bei der Volumenermittlung berücksichtigt.

Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Resthausmüll-Behältervolumen zugelassen werden, wenn der Abfallerzeuger / Abfallbesitzer die Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten nachweist. Die Gemeinde Hünxe legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen / Kenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(Fortsetzung § 11)

- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Rest-Hausmüll-Behälter gesammelt werden können, kann das nach § 11 Absatz 3 dieser Satzung ermittelte Behältervolumen zu dem nach § 11 Absatz 2 dieser Satzung zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet werden.
- (5) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Resthausmüll-Behältervolumen nicht ausreicht, hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallbehälters mit dem nächst größeren Behältervolumen oder eines weiteren Abfallbehälters zu dulden
- (6) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Altpapiergefäße ersetzt.

§ 12**Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**

- (1) Die zu entleerenden Abfallbehälter sind an öffentlichen Straßen und Wegen so aufzustellen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Die Abfallbehälter dürfen nur zu den festgesetzten Abfuhrterminen an den Standplätzen aufgestellt werden. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich aus dem Verkehrsraum zu entfernen.
- (2) Die Gemeinde Hünxe kann den Standplatz der zu entleerenden Abfallbehälter im Einzelnen festlegen. Kann das Sammelfahrzeug nicht am Grundstücksvorfahrt vorfahren, müssen die Abfallbehälter bis zu einem von der Gemeinde Hünxe festgelegten und vom Sammelfahrzeug erreichbaren Standplatz entgegengebracht werden.

§ 13**Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Gemeinde Hünxe oder einem von ihr beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum bzw. des von ihr beauftragten Dritten.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde Hünxe oder des von ihr beauftragten Dritten gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden, es sei denn, diese Satzung enthält für bestimmte Abfälle Sonderregelungen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer / Abfallerzeuger haben die Abfälle getrennt nach wiederverwertbaren Stoffen (z.B. Altpapier, Glas, Metall, Verbundstoffe o.ä.), kompostierbaren Stoffen und Rest-Hausmüll zu halten und zum Einsammeln in den entsprechenden Behältern bereit zu stellen.

(Fortsetzung § 13)

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für einen oder mehrere Abfallbehälter zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde Hünxe im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Abfallbehälter für den Rest-Hausmüll werden im 2-Wochen-Rhythmus geleert; der gleiche Rhythmus gilt für das Einsammeln der Wertstoffsäcke/Abfallbehälter mit wiederverwertbaren Stoffen. Die wiederverwertbaren Stoffe Glas und Altpapier sowie die Abfallsäcke mit kompostierbaren Stoffen werden im 4-Wochen-Rhythmus eingesammelt. Die Abfuhrtage werden den Grundstückseigentümern von der Gemeinde in geeigneter Weise (z.B. Abfallkalender) mitgeteilt.
- (2) Die Abfallbehälter und die sonstigen zur Abfuhr vorgesehenen Abfälle sind am jeweiligen Abfuhrtag bis spätestens 06.00 Uhr an den Standplätzen bereit zu stellen. Nicht fristgerecht bereit gestellte Abfallbehälter oder sonstige Abfälle brauchen nicht entleert bzw. eingesammelt werden.
- (3) Notwendige Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage (z.B. Verlegung anlässlich von Feiertagen, betriebsnotwendige Änderungen) werden von der Gemeinde ortsüblich bekannt gemacht, soweit dies nicht bereits bei der Mitteilung der Abfuhrtage nach Absatz 1 entsprechend berücksichtigt ist.

§ 16

Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde Hünxe hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Gemeinde Hünxe gesondert abfahren zu lassen.
- Die sperrigen Abfälle werden einmal monatlich nach vorheriger fernmündlicher Anmeldung bei dem von der Gemeinde Hünxe beauftragten Entsorgungsunternehmen unter Bezeichnung der abzufahrenden Gegenstände eingesammelt. Die Anmeldung kann auch auf der entsprechenden Internet-Seite des beauftragten Unternehmens erfolgen.
- Die Abfuhrtage der sperrigen Abfälle werden den Grundstückseigentümern von der Gemeinde in geeigneter Weise (z.B. Abfallkalender) mitgeteilt.
- Für die Abfuhrstandorte gelten die Regelungen des §12 dieser Satzung sinngemäß. Durch die zur Abfuhr bereitgestellten sperrigen Abfälle dürfen die Abfuhrstandorte nicht verunreinigt werden.
- Bei der Abfuhr der sperrigen Abfälle dürfen keine Abfälle im Sinne der §§ 4 und 10 Absatz 2 dieser Satzung zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Gemeinde Hünxe benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Gemeinde Hünxe zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (3) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Gemeinde Hünxe informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde Hünxe den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde Hünxe unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18**Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Die Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde Hünxe ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die Gemeinde Hünxe berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den gesetzlichen Grundlagen anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde Hünxe ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (5) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19**Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde Hünxe obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen (Witterung, höhere Gewalt), Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20**Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /
Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und anschließend das an

(Fortsetzung § 20 Abs. 1)

die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde Hünxe ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Hünxe und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde Hünxe werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Hünxe erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde Hünxe zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Gemeinde Hünxe nicht überlässt oder von der Gemeinde Hünxe bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;

(Fortsetzung § 24 Abs. 1)

- c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) bei der Abfuhr sperriger Abfälle Hausmüll in zur Abfuhr bereitgestellte Behältnisse einfüllt (§ 16 Abs. 1 letzter Satz);
 - e) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - f) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - g) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hünxe vom 19. Dezember 2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Hünxe vom 05. Dezember 2019 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung kommunalen Ortsrechts (Bekanntmachungsverordnung –BekanntVO-) vom 26. August 1999 (GV.NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW S. 741) verfahren.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, 06. Dezember 2019

Buschmann
Bürgermeister

A N L A G E

zu 3 § Absatz 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hünxe

Von der Entsorgung durch die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Hünxe ausgeschlossen sind Abfälle, die **nicht** im folgenden Positivkatalog aufgeführt sind:

<u>Ziffer</u>	<u>Abfallart</u>
1.	Hausmüll einschl. der wiederverwertbaren Stoffe
2.	Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle
3.	Küchen- und Kantinenabfälle
4.	sperrige Abfälle / Sperrmüll
5.	Straßenkehricht
6.	Marktabfälle
7.	Garten- und Parkabfälle
8.	Problemabfälle aus Haushaltungen, soweit nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel in der jeweils gültigen Fassung nicht ausgeschlossen
9.	Alt-Kühlgeräte und Elektronikschrott

Hinweis:

Die Besitzer der von dieser Satzung ausgeschlossenen Abfallstoffe können sich wegen der Entsorgung dieser Abfälle an den Landrat des Kreises Wesel, Postfach 10 11 60, 46471 Wesel wenden. Dort wird geklärt, ob die Abfälle auf den in der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel genannten Anlagen oder in anderen Anlagen entsorgt werden können.